

RS Vwgh 1994/1/31 93/10/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/03 Weinrecht

Norm

VStG §39;

WeinG 1985 §23 Abs1;

WeinG 1985 §32 Abs7;

WeinG 1985 §32 Abs8;

WeinG 1985 §40;

Rechtssatz

Eine Beschlagnahme ist nach § 40 WeinG 1985 bereits dann zulässig, wenn auch nur der Verdacht einer Übertretung gegen die Bezeichnungsvorschriften besteht. Die Übertretung muß nicht erwiesen sein und es ist auch ohne Bedeutung, ob es sich um eine Übertretung nach § 32 Abs 7 oder nach § 32 Abs 8 bzw nach § 23 Abs 1 WeinG 1985 handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993100105.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at